

## Besucherkonzept ab 09.11.2020 für das BRK Haus der Senioren Wollnuzach

### Einleitung

Aufgrund der Einführung der „Coronaampel“ zum 15.10.2020 möchten wir unser Besucherkonzept auf die darin enthaltenen Stufenregelungen anpassen. Weiter dehnen wir unsere Besuchszeiten aus und schaffen mit baulichen Maßnahmen und mobilen Schutzvorrichtungen ein hohes Schutzlevel für die Bewohner\*Innen und Bewohner unserer Einrichtung.

**Auf dem gesamten Gelände der Einrichtung gilt für Besucher die Pflicht einen Mund-Nasenschutz zu tragen.**

#### 1. Besuchszeiten

Die Besuchszeiten werden wie folgt festgelegt:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	09:00 – 09:45 Uhr 10:00 – 10:45 Uhr	14:00 – 14:45 Uhr 15:00 – 15:45 Uhr 16:00 – 16:45 Uhr
Dienstag	09:00 – 09:45 Uhr 10:00 – 10:45 Uhr	14:00 – 14:45 Uhr 15:00 – 15:45 Uhr 16:00 – 16:45 Uhr
Mittwoch	09:00 – 09:45 Uhr 10:00 – 10:45 Uhr	14:00 – 14:45 Uhr 15:00 – 15:45 Uhr 16:00 – 16:45 Uhr
Donnerstag	09:00 – 09:45 Uhr 10:00 – 10:45 Uhr	14:00 – 14:45 Uhr 15:00 – 15:45 Uhr 16:00 – 16:45 Uhr
Freitag		14:00 – 14:45 Uhr 15:00 – 15:45 Uhr 16:00 – 16:45 Uhr
Samstag		14:00 – 14:45 Uhr 15:00 – 15:45 Uhr 16:00 – 16:45 Uhr
Sonntag		14:00 – 14:45 Uhr 15:00 – 15:45 Uhr 16:00 – 16:45 Uhr

Zu jeder Besuchszeit können je zwei bettlägerige Bewohner pro Zeitfenster in den Zimmern besucht werden, maximal jedoch für 45 Minuten pro Tag.

Mobile Bewohner können in den neu geschaffenen Besuchsmöglichkeiten Besuch empfangen, jedoch maximal zwei Besucher pro Zeitfenster.

Bei besonderen Anlässen (Z. B. Geburtstagen, Hochzeitstagen usw.) können in Absprache mit der Einrichtung zusätzliche Termine vereinbart werden. Die Regelungen aus der Coronaampel gelten dann ebenso je nach geltender Phase.

## 2. Besuchsmöglichkeiten

### 2.1. Besuchsmöglichkeiten für mobile Bewohner

Um den mobilen Bewohnern zu allen Coronaampelphasen Besuche zu ermöglichen, wurden zwei Besuchsmöglichkeiten geschaffen, durch welche ein hygienisch sicherer Besuch jederzeit gewährleistet wird. Die hermetische Trennung von Besuchern und Bewohnern erlaubt es, dass die Besuche zu den o. g. Zeiten ohne Beeinträchtigung durch die jeweils angezeigte Ampelphase angeboten werden können. Zu beachten ist lediglich die Anzahl der zusammentreffenden Haushalte abgestimmt auf die tagesaktuell angezeigte Ampelphase. Weiter werden in der Ampelphase dunkelrot etwaige Verordnungen der Kreisverwaltungsbehörde oder der zuständigen Staatsministerien umgesetzt. Weiter erlaubt es die hermetische Trennung von Bewohnern und Besuchern, dass der Abstand von 1,5 Metern nicht zwingend eingehalten werden muss.

### 2.2. Besuchsmöglichkeiten für bettlägerige Bewohner

Bettlägerige Bewohner können zu den o. g. Zeiten im Zimmer besucht werden. Hier gilt es die Ampelphasen zu berücksichtigen. Um hier auch auf die Wünsche der Besucher und Bewohner mehr berücksichtigen zu können, wurden mobile Trennwände erstellt, welche als zusätzliche Schutzmaßnahme eingesetzt werden können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei den Besuchen in den Zimmern das Eingeben von Speisen oder Getränken oder andere grund- und pflegende Maßnahmen nur durch das Pflegepersonal gestattet sind<sup>1</sup>. Falls hier einem Wunsch eines Bewohners nachgekommen werden soll, so ist die zuständige Pflegekraft über die Rufanlage/ Glocke zu verständigen.

Bei allen Besuchen in den Zimmern dürfen sich die Besucher **nicht** in den Gemeinschaftsräumen oder abseits des Weges vom Eingang / Ausgang zum Bewohnerzimmer aufhalten. Auch kurze Wege, wie z. B. das Holen von Wasser aus dem Aufenthaltsbereich, sind nicht gestattet. Solche Tätigkeiten werden ausschließlich durch das Personal ausgeführt.

#### 2.2.1. Grüne Ampelphase

Bettlägerige Bewohner können in den Zimmern durch maximal zwei Besucher besucht werden. Die Besucher können aus unterschiedlichen Haushalten kommen. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist verpflichtend. Bei der Verwendung einer mobilen Trennwand kann der Abstand von 1,5, Metern unterschritten werden.

#### 2.2.2. Gelbe Ampelphase

Bettlägerige Bewohner können in den Zimmern durch maximal zwei Besucher besucht werden. Die Besucher müssen aus demselben Haushalt kommen. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist verpflichtend. Bei der Verwendung einer mobilen Trennwand kann der Abstand von 1,5, Metern unterschritten werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Punkt 4.2. der *Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22. Mai 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-327, geändert durch Bekanntmachungen vom 10. Juni 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-361, vom 26. Juni 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-387, vom 3. Juli 2020, Az. GZ6a-G80002020/122-393, vom 9. Juli 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-401, vom 10. August 2020, Az. GZASa-G8000-2020/122-513, vom 7. September 2020, Az. G51uG8000-2020/122-592 und vom 20. Oktober 2020, G51o-G8000-2020/122-659 des Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen*

### 2.2.3. Rote Ampelphase

Bettlägerige Bewohner können in den Zimmern durch maximal einen Besucher besucht werden. Diese Person kann jedoch wechseln. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist verpflichtend. Der Abstand von 1,5 Metern ist zwingend einzuhalten. Besucher, die aufgrund eines ärztlichen Attestes von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen die Bewohner nur bei aufgestellter mobiler Trennwand besuchen. Auch dann ist der Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.

### 2.2.4. Dunkelrote Ampelphase

Bettlägerige Bewohner können in den Zimmern besucht werden. Der Besuch kann nur durch eine festgelegte Person erfolgen. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle ausnahmslos verpflichtend. Der Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Die mobile Trennwand ist immer aufzustellen.

Weitere Verordnungen der Kreisverwaltungsbehörde oder der zuständigen Staatsministerien werden umgesetzt.

Vor dem Betreten der Einrichtung wird bei jedem Besucher eine Temperaturmessung mittels Stirnthermometer durchgeführt. Ab einer Temperatur von 37,5 °C wird der Einlass verwehrt.

## 3. Zugang zur Einrichtung und Registrierung

- Die Eingänge bleiben außerhalb der festgelegten Besuchszeiten für Besucher wie bisher geschlossen.
- Die Registrierung der Besucher in den Besuchsräumen wird während der Bürozeiten über das Fenster des Sekretariats abgewickelt. Außerhalb der Bürozeiten wird die Registrierung durch die Betreuungs- oder Pflegekraft durchgeführt, welche den Bewohner zu den Besuchsbereichen bringt.
- Die Besucher bettlägeriger Bewohner betreten die Einrichtung über die westliche Flügeltür des Speisesaals und registrieren sich direkt im Eingangsbereich.
- Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Die Besucher bekommen bei der Registrierung einen Zettel ausgehändigt, auf welchem Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und der besuchte Bewohner vermerkt werden. Weiter werden die Hygiene- und Verhaltensregeln kurz aufgeführt. Der Besucher muss den Erhalt der Information über die Besuchs- und Verhaltensregeln mit seiner Unterschrift bestätigen. Ebenso bestätigt er mit seiner Unterschrift, dass er die Hygiene- und Verhaltensregeln verstanden hat, in den letzten 14 Tagen frei von CoVid- 19 typischen Krankheitssymptomen (diese werden aufgeführt) war und keinen Kontakt zu CoVid- 19 positiven sowie Kontaktpersonen Kat. I hatte.

## 4. Besuchsperson

Die Kontakt- (bzw. Besuchs-)personen werden von den Bewohnern festgelegt. Sind Bewohner hierzu nicht mehr in der Lage, werden die Kontakt- (bzw. Besuchs-)personen von dem Betreuer oder den Inhaber der Vorsorgevollmacht festgelegt. Die benannte Person kann in den Ampelphasen grün bis rot bei jedem Besuch wechseln. Ab der Ampelphase dunkelrot können bettlägerige Bewohner nur noch durch eine fest zugeordnete Person besucht

werden, da eine hermetische Abtrennung, analog zu den Besuchsmöglichkeiten mobiler Bewohner, zwischen Bewohner und Besucher in den Zimmern nicht erfolgen kann.<sup>2</sup>

#### 5. Betreten der Zimmer

Falls Angehörige einen Besuch im Zimmer eines mobilen Bewohners wünschen, so kann dies i. d. R. einmal pro Monat gewährt werden. Hier bitten wir um eine vorherige Ankündigung des Wunsches. Häufigere Besuche im Bewohnerzimmer sind nur aus wichtigem Grund und nach Rücksprache mit der Einrichtung zulässig.

Bei den Besuchen in den Zimmern nicht bettlägeriger Bewohner gelten dann dieselben Regelungen wie bei Besuchen bettlägeriger Bewohner.

#### 6. Terminvergabe und - absage

Die Terminvergabe erfolgt über die Telefonnummer 0151 – 5400 9349. Hier können Sie Montag bis Freitag zwischen 12:00 und 14:00 Uhr telefonisch einen vereinbaren. Des Weiteren können Sie Ihren Terminwunsch unter [sekretariat@ahwolzach.brk.de](mailto:sekretariat@ahwolzach.brk.de) angeben. Sie werden dann zurückgerufen und es wird mit Ihnen ein Besuchstermin vereinbart. Termine können in Absprache mit dem Bewohner bzw. dem Betreuer fest vergeben werden. Wollen zeitgleich mehrere Angehörige einen Besuchstermin erhalten und ist dies aufgrund der aktuell geltenden Coronaampelphase nicht möglich, so wird um Absprache unter den Angehörigen gebeten. Lässt sich unter den Angehörigen keine Lösung finden, so entscheidet der Bewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Sollten durch die Besucher/ Angehörigen fest vergebene Termine ohne Absage dreimal infolge nicht wahrgenommen werden, so werden die Termine an andere Besucher vergeben.

#### 7. Einhalten der Besuchs- und Hygieneregeln

Die BewohnerInnen und Bewohner sowie die Angehörigen werden per Post über die neuen Besuchszeiten und Regularien informiert. Weiter werden die Besuchszeiten und Regularien im Eingangsbereich ausgehängt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Besucher um die Einhaltung der geltenden Regeln gebeten. Werden die geltenden Regeln weiterhin missachtet, wird der Besucher der Einrichtung verwiesen und die zuständigen Behörden (Gesundheitsamt/ FQA) informiert.

Weitere Schritte behält sich die Einrichtung vor.

Abschlussbemerkung:

Die Regelungen dieses Besucherkonzeptes gelten nicht für die Begleitung Sterbender, sondern nur für regelhafte Besuche.

Wolzach, den 03.11.2020

Michael Fochler  
Einrichtungsleiter

---

<sup>2</sup> Begründung: Diese wird in Anbetracht des Infektionsgeschehens im Landkreis als geeignete, verhältnismäßige Maßnahme erachtet, um das Risiko einer Infektion in Relation zum Infektionsgeschehen konstant niedrig zu halten.

